

# **1. Änderung der Sportförderrichtlinien der Stadt Rheinberg vom 14.12.2021, Änderung vom 13.12.2022**

## **A. Präambel**

Mit dem Beschluss von „Sportförderrichtlinien für die Stadt Rheinberg“ erfüllt die Stadt Rheinberg die Bestimmung der Landesverfassung „Sport ist durch Land und Gemeinden zu pflegen und zu fördern“ (Art. 18, Abs. 3).

1.

Grundlage für die Sportförderrichtlinien ist der Pakt für den Sport zwischen der Stadt Rheinberg und dem Stadtsportverband Rheinberg e.V. (SSV) in der jeweils gültigen Fassung.

2.

Es besteht Einigkeit, dass die Förderung des Sports und der Gesundheitserziehung in der Kommune hohe Priorität genießt. Hierbei leistet der organisierte Sport einen unverzichtbaren Beitrag zur Lebensqualität der Einwohner in Rheinberg. Er ist ein wesentlicher Lebensinhalt vieler Menschen und zugleich Teil der Sozial-, Gesundheits-, Freizeit- und Bildungspolitik. Insbesondere sind die Jugend- und auch zunehmend die Seniorenarbeit auf ein umfassendes Sportangebot dringend angewiesen. Vor dem Hintergrund des sukzessiven Ausbaues der Ganztagsangebote in allen Schulformen sind Kooperationen zwischen Schulen und Sportvereinen anzustreben.

3.

Die Stadt Rheinberg wird deshalb auch in Zukunft im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten den Sport in vielfältiger Weise fördern. Die Stadt betreibt auch weiterhin kommunale Sportanlagen und stellt diese den Sportvereinen zur Verfügung. Sie betreibt selbst vor allem Sportanlagen, die für den schulischen Sportunterricht benötigt werden, sowie eine für die Grundversorgung der Rheinberger Bevölkerung notwendige Anzahl von Schwimmbädern.

4.

Mit den nachfolgenden Förderrichtlinien ist eine Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Vereine durch Betriebskostenzuschüsse und/oder Beteiligungen an den Betriebskosten bei Sportanlagen beabsichtigt.

Außerdem soll den Vereinen ermöglicht werden, ein angemessenes Sportangebot in Rheinberg, insbesondere auch im Kinder- und Jugendsport, Gesundheitssport für Ältere und Behindertensport anbieten zu können.

Die Sportförderrichtlinien werden vom Rat beschlossen und sind Basis für alle neu abzuschließenden Nutzungs-, Pacht- und sonstigen Verträge bzw. Änderungsverträge mit den Rheinberger Sportvereinen und dem SSV.

Nach den neuen Richtlinien werden nur Vereine gefördert, die die Sportförderrichtlinien anerkennen und bereit sind, eventuell bestehende Nutzungs- und Zuschussverträge den neuen Richtlinien anzupassen.

Alle Förderungen finanzieller Art können nur erfolgen, sofern die notwendigen Haushaltsmittel hierfür verfügbar sind (Haushaltsvorbehalt).

## **B. Allgemeine Fördervoraussetzungen**

1.

Der Sitz des Sportvereins muss in Rheinberg liegen. Das Sport- und Vereinsleben muss sich innerhalb des Stadtgebietes von Rheinberg vollziehen. Der Sportverein muss als gemeinnützig anerkannt sein, einen aktuellen Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid vorlegen und in das Vereinsregister eingetragen sein. Er muss ferner Mitglied im SSV sowie seit mindestens einem Jahr im zuständigen Fachverband sein.

Tennisaußenplätze werden mit 1.040 € im Jahr 2022 (entsprechend der 65/35-Regelung) und mit 800 € pro Jahr ab dem Jahr 2023 (entsprechend der 50/50-Regelung) bezuschusst.

2.

Zuschüsse sind nur für den gemeinnützig anerkannten Bereich des Vereins zu verwenden. Sportvereine, die nur teilweise Mitglied in Fachverbänden sind, können Zuschüsse nur für den Vereinsbereich bekommen, der die Voraussetzungen der Mitgliedschaft im Fachverband erfüllt. An Unternehmen gebundene Vereine und Clubs (Werksvereine, Werksclubs, Betriebssportgemeinschaften u. ä.) erhalten keine Förderung nach diesen Richtlinien.

3.

Soweit die Mitgliederzahl ausschlaggebend für die Gewährung von Leistungen nach diesen Richtlinien zur Sportförderung ist, werden die Mitgliederzahlen zum Stichtag 01.01. des jeweiligen Jahres zu Grunde gelegt. Die Mitgliederzahlen sind dem Stadtsportverband jeweils bis zum 28.02. zu melden. Jedes Mitglied darf nur einmal gezählt werden, auch wenn es mehr als einer Abteilung des Vereins angehört. Dieser legt die Zahlen in Form einer Sammelmeldung der Stadt Rheinberg vor. Vertragsamateure sind gesondert zu melden; sie werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

4.

Ein Rechtsanspruch auf Sportfördermittel besteht nicht, auch wenn in der Vergangenheit Zuschüsse über einen längeren Zeitraum gezahlt wurden, es sei denn, in den zwischen der Stadt Rheinberg und den jeweiligen Vereinen getroffenen Nutzungs- oder Zuschussverträge werden verbindliche Zuschüsse vereinbart.

5.

Die Zuschüsse sind ausschließlich für den bestimmungsgemäßen Verwendungszweck einzusetzen. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis vorzulegen, es sei denn, es handelt sich um Sportbetriebspauschalen. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist zu beachten. Werden Zuschüsse zu Unrecht in Empfang genommen oder nicht bzw. nur zum Teil für die beantragten Zwecke verwendet, so sind diese unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung unverzüglich in voller Höhe zurückzuzahlen.

Die Stadt Rheinberg ist zuständig für die Bearbeitung und Auszahlung der Zuschüsse nach diesen Sportförderrichtlinien. Vor einer Entscheidung der Stadt Rheinberg ist eine Stellungnahme des SSV einzuholen.

## **C. Besondere Fördervoraussetzungen**

### **1. Grundförderung**

1.1

Der SSV erhält als Unterstützung für seine Aufgaben von der Stadt Rheinberg einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 12.500,00 € als Basisbetrag. Die Verwendung der Mittel kann für z. B. Zuschüsse an Mitgliedsvereine sowie Übungsleiterausbildung, den Geschäftsbetrieb sowie für Personal- und Steuerberatungskosten erfolgen. Der

Verwendungsnachweis ist jährlich nach der Mitgliederversammlung durch den genehmigten Kassenbericht zu erbringen.

## 1.2

Die Vereine, die die allgemeinen Fördervoraussetzungen nach diesen Richtlinien erfüllen, erhalten eine Grundförderung nach Anzahl ihrer Mitglieder. Die Grundförderung berechnet sich wie folgt:

Die Stadt Rheinberg gewährt den Sportvereinen eine jährliche Förderung von 13,- € pro Kind/ Jugendlichen bis einschl. 18 Jahren und für jedes erwachsene Vereinsmitglied 3,25 €.

Der auf dieser Grundlage ermittelte Gesamtzuschuss für einen Verein kommt nur zur Auszahlung, sofern er mindestens 100,00 € beträgt (Bagatellgrenze).

Darüber hinaus werden Mittel für Projekte in Höhe von jährlich 5.000 € zur Verfügung gestellt. Das Verhältnis Grundförderung/Projektförderung ist in zwei Jahren zu prüfen und ggf. anzupassen (durch Ratsbeschluss).

Grundlage für eine Projektförderung ist ein schriftlicher Antrag mit

- Angabe der Ziele
  - o Grobplanung für den Projektablauf einschl. Ergebnisdokumentation
  - o Ggfs. Angabe von Partnerorganisationen zur Zusammenarbeit im Projekt

Interessierte Vereine können bei Bedarf bei der Entscheidung für ein Projekt sowie bei der Antragstellung vom SSV beraten und unterstützt werden.

Die Ausschreibung und Vergabe von Projektförderungen wird von einer Arbeitsgruppe „Projekte“ (Arbeitstitel) vorbereitet, die von Verwaltung und SSV durch jeweils 2 Personen paritätisch besetzt wird.

Die Entscheidung wird in der Koordinierungsgruppe vorbereitet und dem Sportausschuss vorgeschlagen. Der Sportausschuss empfiehlt dem Rat.

## 1.3

Um eine effektivere Steuerung der Belegungszeiten für Turnhallen, Gymnastikräume und Schwimmhallen, die von der Stadt Rheinberg den Vereinen kostenlos zur Verfügung gestellt werden, zu ermöglichen und die Gleichbehandlung von Indoor- und Outdoor-Sportarten bei der finanziellen Förderung zu verbessern, wird die kostenlose Überlassung solcher Sporträume durch Berechnung einer Betriebskostenpauschale in Höhe von 3,00 € (Turnhalleneinheit), 1,50 € (für Gymnastikräume) bzw. 8,00 € (für Schwimmhallen) je angefangener Zeitstunde und je genutzter Einheit berücksichtigt. Diese Betriebskostenpauschalen verstehen sich ab dem 01.01.2023 zzgl. Umsatzsteuer.

Die Berechnung erfolgt pauschal auf der Grundlage der jährlichen Belegungspläne (Stand 01.01. und 01.07. des jeweiligen Jahres) und auf Grundlage von 40 Nutzungswochen pro Jahr. Entscheidend sind die von den Vereinen jeweils angemeldeten Belegungszeiten, soweit sie im zugrunde liegenden Belegungsplan (Regelbelegung) berücksichtigt worden sind. Auf die tatsächliche Nutzung kommt es hierbei nicht an. Nutzungszeiten am Wochenende in den Großraumturnhallen fließen in die Berechnung ebenfalls ein, wobei die jeweiligen Terminplanungen für das jeweils abgelaufene Schuljahr die Grundlage für die Berechnung darstellt.

## 2. Betriebskostenbeteiligung

Langfristiges Ziel ist u. a. eine Änderung der Nutzungsbedingungen für städt. Sportanlagen. Demnach sollen alle städtischen Sportanlagen von der Stadt Rheinberg unterhalten und gepflegt werden. Die Nutzungen dieser Anlagen durch Rheinberger Sportvereine sollen durch Nutzungsverträge sichergestellt werden.

Die Umstellung der Nutzungs-/Vertragsmodalitäten soll im Rahmen der Modernisierung der Sportanlagen (beginnend mit der Sportanlage Xantener Straße) erfolgen. Für neu errichtete bzw. modernisierte Sportanlagen, die nicht an Rheinberger Sportvereine verpachtet werden, gelten andere Regelungen als für Sportanlagen im Bestand, die an Rheinberger Sportvereine verpachtet sind.

Der Rat entscheidet über die grundsätzliche Förderfähigkeit der Sportstätte bzw. des Teils der Sportstätte. Die derzeit förderfähigen Sportstätten sind in der Anlage zu den Sportförderrichtlinien aufgeführt.

### **a) Unterhaltung und Pflege der Outdoor-Sportanlagen**

Sportanlagen im Bestand, die an Rheinberger Sportvereine verpachtet sind:

Grundlage ist ein zwischen der Stadt Rheinberg und dem betroffenen Verein geschlossener Pachtvertrag sowie eine Pflegevereinbarung, die die laufenden Pflegemaßnahmen und die in regelmäßigen Abständen durch Schönheitsreparaturen und sonstige geeignete Maßnahmen durch zu führenden Erhaltungsarbeiten beinhaltet.

Großflächenpflege, Instandhaltung und Sanierung von Großspielfeldern, Laufbahnen und Leichtathletikflächen werden weiterhin durch die Kommune erbracht.

### **b) Bewirtschaftung der Sportgebäude (Umkleidegebäude, Vereinsheime, Nebengebäude und -anlagen**

Die Stadt Rheinberg gewährt den Vereinen eine Betriebskostenbeteiligung als Zuschuss für die laufenden Kosten der Unterhaltung, des Betriebs und der Pflege der vom Verein genutzten Sportgebäude. Vereine, die Gebäude nutzen, die von der Stadt bewirtschaftet werden, sind nach Maßgabe dieser Richtlinien an den Betriebskosten zu beteiligen.

Der Rat entscheidet über die grundsätzliche Förderfähigkeit der Sportstätte bzw. des Teils der Sportstätte. Die derzeit förderfähigen Sportstätten sind in der Anlage zu den Sportförderrichtlinien aufgeführt. Diese Anlage ist Bestandteil der Sportförderrichtlinien.

Grundsätzlich übernimmt der Verein keine Verpflichtung zur Unterhaltung der Gebäude an „Dach und Fach“, es sei denn, das Gebäude befindet sich im Eigentum des Sportvereins. Hierzu gehören alle die Substanz erhaltenden Bauleistungen wie zum Beispiel Dacharbeiten, Fensterreparaturen, Fassadenarbeiten einschließlich Außenanstrich, Heizungs- und Sanitärinstallationen nach dem jeweiligen Stand der Technik sowie bauliche Unterhaltung und die Wartung der haustechnischen Anlagen. Soweit im Einzelfall der Verein ausnahmsweise Leistungen selbst übernimmt, bedarf es für eine hierauf bezogene Zuschussgewährung einer gesonderten Vereinbarung auf Grundlage der Bestimmungen in Ziffer 3 dieser Richtlinien.

Zu den zuschussfähigen bzw. anteilig vom Verein zu erstattenden mit dem Betrieb der Sportanlage verbundenen Kosten handelt es sich um folgende:

- die laufenden öffentlichen Lasten des Grundstücks, insbesondere Grundsteuer
- die Kosten der Wasserversorgung
- die Kosten der Entwässerung
- die Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlagen einschließlich Reinigung und Wartung
- die Kosten des Betriebs der zentralen Warmwasserversorgungsanlage einschließlich Reinigung und Wartung
- die Kosten der Straßenreinigung und Müllbeseitigung
- die Kosten der Stromversorgung (mit Ausnahme der Flutlichtanlagen)
- die Kosten der Schornsteinreinigung

- sonstige Kosten, die durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Gebäudes und des Grundstücks laufend entstehen.

Angemessene, dem Reinigungsstandard der Stadt Rheinberg entsprechende, Reinigungsaufwendungen können nach individueller Vereinbarung bezuschusst bzw. erstattet werden, sofern die Flächen nicht von der Stadt gereinigt werden. Grundlage für die Ermittlung der Angemessenheit der Reinigungskosten ist die Empfehlung zur Ermittlung von Leistungszahlen in der Gebäudereinigung der RAL Gütegemeinschaft Gebäudereinigung e. V.

Wegen des Inhalts der einzelnen Kostenpositionen wird Bezug genommen auf die Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (Betriebskostenverordnung) vom 25.11.2003. (Zitat Fundstelle: Betriebskostenverordnung (BetrKV) BGBl. I S. 2346, 2347))

Neben den Betriebskosten sind auch die Kosten zuschussfähig, die während der Nutzungsdauer zur Erhaltung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs der auf der Anlage befindlichen baulichen Anlagen aufgewendet werden müssen. (Pflege- und Instandhaltungskosten).

Näheres ergibt sich aus den zwischen der Stadt Rheinberg und den Vereinen abgeschlossenen Nutzungsverträgen.

Die Betriebskosten der Sportstätte werden

ab dem Jahr 2022 65 % von der Stadt Rheinberg und zu 35 % vom Verein und

ab dem Jahr 2023 50 % von der Stadt Rheinberg und zu 50 % vom Verein

getragen.

Der Rat setzt im Zuge der Beschlussfassung über den Haushalt alle drei Jahre den Förderanteil für die jeweils kommenden drei Jahre zur Verbesserung der Planungssicherheit für die Vereine fest, erstmalig für die Kalenderjahre 2022 bis 2024. Je nach bewirtschaftender Stelle (Verein oder Stadt) erfolgt ein Betriebskostenzuschuss oder eine anteilige Rechnungsstellung an den Verein. Die Abrechnung erfolgt bei städtischen Gebäuden auf Grundlage der von dem für die Bewirtschaftung von Immobilien zuständigen Stelle ermittelten Betriebskosten.

Laufende Kosten für Wartung (Maßnahmen zur Bewahrung des Sollzustandes von technischen Arbeitsmitteln und Anlagen zur Vermeidung von Störungen des Produktionsablaufs, z. B. Schmierem, Reinigen, Justieren) und Inspektion (Maßnahmen zur Feststellung und Beurteilung des Istzustandes von Gebäuden, Anlagen und technischen Arbeitsmitteln zur Vermeidung von Störungen des Produktionsablaufs, z. B. Prüfen, Messen, Beurteilen) sind im Rahmen der Betriebskosten förderfähig.

Aus Vereinfachungsgründen ist die Bildung von Betriebskostenpauschalen zulässig.

Bei überdurchschnittlich hoher Schulsportnutzung ist eine Reduzierung des Vereinsanteils möglich.

### **3. Investitionskostenförderung**

#### **3.1**

Den Sportvereinen können auf schriftlichen Antrag Investitionszuschüsse, Darlehen oder Finanzierungsbürgschaften zur Errichtung oder Instandsetzung für Sportanlagen gewährt

werden. Für diese Zuschüsse können die Mittel aus der Sportpauschale verwendet werden. Werden die Mittel aus der Sportpauschale nicht für Zuschüsse an Vereine verwendet, können sie auch für städtische Investitionen verwendet werden. Voraussetzung ist neben den allgemeinen Fördervoraussetzungen, dass die Sportanlage als förderfähig eingestuft ist. Die Förderung erfordert in jedem Fall einen Einzelbeschluss des Rates der Stadt Rheinberg.

### 3.2.

Mit dem Antrag sind alle für die Förderentscheidung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, dieses sind:

- Darlegung der Gründe des Investitionsbedarfs aus vereinsportlicher Sicht, zeichnerische und textliche Objektbeschreibung
- Kostenberechnung der Erstellungskosten, Berechnung der Folgekosten – insbesondere der Betriebskosten
- Finanzierungsplan und Kapitaldienstfähigkeit
- Stellungnahme des Stadtsportverbandes

### 3.3.

Zuschussanträge für die Investitionskostenförderung können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie so rechtzeitig eingereicht werden, dass sie Eingang in die Haushaltsplananmeldungen für das Haushaltsjahr finden können, für das der Zuschuss beantragt wurde. Stichtag ist der 28.02. des jeweiligen Vorjahres. Diese Regelung gilt für längerfristig planbare Investitionsmaßnahmen.

### 3.4.

Der Sportverein muss nachweisen, dass seine wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind. Er muss mit einer Eigenbeteiligung von mindestens 35 % im Jahr 2022 und 50 % ab dem Jahr 2023 zur Finanzierung der Maßnahmen beitragen. Die Eigenbeteiligung kann durch Arbeitsleistungen erfolgen. Die Arbeitsleistung wird mit 15 € pro Stunde berücksichtigt. Bei erheblichem öffentlichen Interesse an der Investition (insbesondere bei der Errichtung von Schulsportanlagen, die von Vereinen mitgenutzt werden), ist eine Verringerung der Eigenbeteiligung möglich. Zuschussfähig sind die Neuerrichtung, Erweiterung und Instandsetzung von Anlagen oder Anlagenteilen, die unmittelbar der Sportausübung dienen sowie von ergänzenden Einrichtungen.

Laufende Kosten für Wartung (Maßnahmen zur Bewahrung des Sollzustandes von technischen Arbeitsmitteln und Anlagen zur Vermeidung von Störungen des Produktionsablaufs, z. B. Schmierem, Reinigen, Justieren) und Inspektion (Maßnahmen zur Feststellung und Beurteilung des Istzustandes von Gebäuden, Anlagen und technischen Arbeitsmitteln zur Vermeidung von Störungen des Produktionsablaufs, z. B. Prüfen, Messen, Beurteilen) sind im Rahmen einer Investitionskostenförderung nicht eigenständig förderfähig.

### 3.5.

Nicht zuschussfähig sind ferner Kosten, die über die für eine wirtschaftliche Bauweise und Ausstattung angemessenen Ausgaben hinausgehen, wie z. B. Platzwart- bzw. Hausmeisterwohnungen, Großinstandsetzungen von bewirtschafteten Einrichtungen und Instandsetzungsmaßnahmen, die auf Vernachlässigung des laufenden Bauunterhalts zurückzuführen sind.

### 3.6.

Ein Rechtsanspruch auf Investitionszuschüsse besteht nicht. Sie bedürfen der Entscheidung der zuständigen Gremien der Stadt Rheinberg im Einzelfall und richten sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

Die Sportförderrichtlinien wurden am 14.12.2021 vom Rat der Stadt Rheinberg beschlossen und treten zum 01.01.2022 in Kraft. Sie gelten bis zum 31.12.2024.

**Anlage 1 - Liste der förderfähigen Gebäude -**

Folgende Sportgebäude wurden gemäß Ratsbeschluss vom 12.12.2011 bei der Betriebskostenförderung bzw. –beteiligung berücksichtigt, sofern der jeweils nutzende Verein bereit ist, die bestehenden Verträge anzupassen:

- Umkleide- und Sanitärräume Sportanlage Borth (ohne Gaststätte und Wohnung)
- Umkleidegebäude Sportanlage Ossenberg
- Sportcenter Ossenberg
- Vereinsheim und Umkleidegebäude Sportanlage Millingen
- Vereinsheim und Umkleidegebäude Rheinberg, Xantener Straße
- Umkleidegebäude (neu) und Fußballkeller Budberg
- Umkleideräume (Fußballkeller) Orsoy

Zu späteren Zeitpunkten wurden folgende Gebäude aufgenommen:

- Vereinsgebäude BSV Eversael, Feldstraße 3
  - o SpA vom 24.02.2016 und Rat vom 20.04.2016
- Sanitärgebäude Orsoy
  - o SpA vom 06.06.2018 und Rat vom 03.07.2018



## **Anlage 2 – Glossar -:**

### **Betriebskosten:**

Zu den zuschussfähigen bzw. anteilig vom Verein zu erstattenden mit dem Betrieb der Sportanlage verbundenen Kosten handelt es sich um folgende:

- die laufenden öffentlichen Lasten des Grundstücks, insbesondere Grundsteuer
- die Kosten der Wasserversorgung
- die Kosten der Entwässerung
- die Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlagen einschließlich Reinigung und Wartung
- die Kosten des Betriebs der zentralen Warmwasserversorgungsanlage einschließlich Reinigung und Wartung
- die Kosten der Straßenreinigung und Müllbeseitigung
- die Kosten der Stromversorgung (mit Ausnahme der Flutlichtanlagen)
- die Kosten der Schornsteinreinigung
- sonstige Kosten, die durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Gebäudes und des Grundstücks laufend entstehen

Wegen des Inhalts der einzelnen Kostenpositionen wird Bezug genommen auf die Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (Betriebskostenverordnung) vom 25.11.2003. (Zitat Fundstelle: Betriebskostenverordnung (BetrKV) BGBl. I S. 2346, 2347)), Betriebskostenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346, 2347), die durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Mai 2012 (BGBl. I S. 958) geändert wurde (Stand 2020).